

Abteilung	Sachbearbeiter	Aktenzeichen
Abteilung 4 - Ordnungsangelegenheiten	Geschäftsleitung Herr Reis	4/jb

Beratung	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Stadtrat	23.04.2024	öffentlich	Entscheidung

Betreff

Gebührenordnung zur Erhebung von Parkgebühren: Neuerlass

Anlagen:

Amtsblatt Bekanntmachung Parkgebühren 17.11.2015
Parkgebühren Übersicht Städte

1. Vortrag:

Als örtliche Straßenverkehrsbehörde ist die Stadt Penzberg auf der Grundlage der §§ 6a Absatz 6 und 7 Straßenverkehrsgesetz (StVG) in Verbindung mit § 10 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) ermächtigt, für das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen Gebühren zu erheben.

Die Stadt Penzberg hat sich nach der Neugestaltung der Bahnhofstraße und des Stadtplatzes im Jahr 2011 entschlossen, Parkgebühren für die Innenstadt einzuführen.

Die Parkgebühren wurden zuletzt mit Wirkung zum 01.01.2016 angehoben (VO/5/006/2015). Die zurzeit geltende Parkgebührenordnung ist als Anlage beigefügt.

Die gebührenpflichtige Parkzeit ist von Montag bis Freitag von 8 bis 18 Uhr und am Samstag von 8 bis 12 Uhr. Die Höchstparkdauer beträgt 2 Stunden. Die erste halbe Stunde ist gebührenfrei (sog. „Semmeltaste“).

Je nach Parkdauer wird derzeit für

- eine halbe Stunde bis zu 1 Stunde Parkzeit 1,00 €
- eine halbe Stunde bis zu 1,5 Stunden Parkzeit 1,50 €
- eine halbe Stunde bis zu 2 Stunden Parkzeit 2,00 €

festgesetzt (§ 2 Absatz 2 Satz 4 Parkgebührenordnung).

Im Zuge der erforderlichen Haushaltskonsolidierung für die Stadt Penzberg ist zur Erwirtschaftung von weiteren Einnahmen auch die Erhöhung der Parkgebühren zu überprüfen.

Zur Beratung und Entscheidungsfindung für eine mögliche Erhöhung der Parkgebühren in der Innenstadt hat die Verwaltung nachfolgend die aktuell geltenden Parkgebühren von vergleichbaren Nachbarkommunen aufgelistet. In dieser Übersicht sind nur die Parkgebühren der Innenstadtlagen/Ortszentrum aufgenommen:

Stadt/Markt	1 Stunde	1,5 Stunden	2 Stunden
Weilheim	1,50 €	2,40 €	3,00 €
Murnau	1,00 €	1,50 €	2,00 €
Schongau	-	1,50 €	2,00 €
Penzberg	1,00 €	1,50 €	2,00 €

Die Parkgebührenregelungen sind in den Kommunen, je nach örtlichen Gegebenheiten und Entscheidung der zuständigen Gremien, höchst unterschiedlich. Eine differenzierte Liste ist als

Anlage 2 beigefügt.

Die Einnahmen aus den Parkgebühren haben sich in den vergangenen 5 Jahren wie folgt dargestellt:

Jahr	Einnahmen
2019	206.590,10 €
2020	174.908,09 €
2021	142.838,89 €
2022	154.144,28 €
2023	151.988,27 €

Die Höchstsätze für das Parken sind mit dem § 10 der ZustV gedeckelt auf höchstens 0,50 € je angefangener halber Stunde. In Gebieten mit besonderem Parkdruck dürfen sie höchstens 1,30 € je angefangener halber Stunde betragen.

Nach Einschätzung der Verwaltung dürfte die Innenstadt Penzbergs innerhalb der gebührenpflichtigen Zeiten als Gebiet mit besonderem Parkdruck gewertet werden können.

Würden die Parkgebühren für

- eine halbe Stunde bis zu 1 Stunde Parkzeit von 1,00 € auf 1,50 €,
- eine halbe Stunde bis zu 1,5 Stunden Parkzeit von 1,50 € auf 2,00 €
- eine halbe Stunde bis zu 2 Stunden Parkzeit von 2,00 € auf 2,50 €

erhöht, wäre dies eine durchschnittliche Erhöhung von 36%. Bei angenommen gleicher Einnahmesituation wie 2023 würde sich eine Einnahmeerhöhung von 54.8830 € auf 206.871 € ergeben.

Diese Parkgebühren liegen weiterhin unterhalb der in Gebieten mit besonderem Parkdruck zulässigen Höchstgrenze von 1,30 € je angefangener halber Stunde (2,60 €/h).

Bei der Diskussion und Entscheidung über höhere Parkgebühren ist zu beachten, dass vor Erlass das Staatliche Bauamt als Straßenbaulastträger für die Staatsstraßen im Stadtgebiet sowie die Polizeiinspektion Penzberg anzuhören ist.